

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Marktgemeinde Ybbsitz

Eing. 22. Sep. 2023

Zahl / mit Blg.



AML2-J-0730/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(07472) 9025

Durchwahl

Datum

Klaus Grünberger

21625

21. September 2023

Betrifft

Grünvorlage - Ybbsitz

Sehr geehrte Damen und Herren !

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde die Grünvorlage von erlegten Rotwildstücken für alle Genossenschafts- und Eigenjagdgebiete der Gemeinde Ybbsitz verordnet.

Der Verordnungstext wurde im Rechtsinformationssystem veröffentlicht.

Link zur VO Nr. 6/2023

https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_NI_AM_20230920_6/BVB_NI_AM_20230920_6.pdf

Sie werden um Beachtung der Verordnung ersucht.

Ergeht an:

8. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel

1. Herrn Matthias Grabner, Schwarzois 47, 3341 Ybbsitz
Mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Weise von dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen
2. Herrn Heribert Heigl, Kleinprolling 24, 3341 Ybbsitz
3. Herrn Wolfgang Tazreiter, Schwarzois 8, 3341 Ybbsitz
4. Herrn Robert Krenn, Schwarzenberg 4, 3341 Ybbsitz
5. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
6. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Hannes Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
7. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Ybbs, Kapuziner Gasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs
9. BH Amstetten - Jagd, Fischerei und Agrarwesen
10. Abteilung Agrarrecht
zur Kenntnis

Marktgemeinde¹ Ybbsitz²
Eing. 22. Sep. 2023
Zahl / mit Blg.

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
AMSTETTEN**

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20. September 2023

6. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten,
mit der die Vorlage von erlegten Rotwildstücken im
grünen Zustand verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 20. September 2023 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF, verordnet:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in allen Genossenschafts- und nicht umfriedeten Eigenjagdgebieten der Gemeinde Ybbsitz entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist.

§ 2

In allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagd ausübenden Jagdberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **erlegte Wild** binnen 24 Stunden nach Erlegung im „grünen Zustand“, d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt, einem der im § 4 genannten Überwachungsorgane **vorzulegen**.

§ 3

In allen im § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagd ausübenden Jagdberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **aufgefundene Fallwild** unverzüglich, d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 4 genannten Überwachungsorganen **zu melden**. Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zumindestens Nachbarort zur Besichtigung **bereit zu halten**.

§ 4

Zu Überwachungsorganen für alle Genossenschaftsjagden und nicht umfriedeten Eigenjagden der Gemeinde Ybbsitz werden ernannt:

Name	Telefon
Matthias Grabner, 3341 Ybbsitz, Schwarzois 47	066475092447
Heribert Heigl, 3341 Ybbsitz, Kleinprolling 24	07443/85339 - 0664/9084204
Wolfgang Tazreiter, 3341 Ybbsitz, Schwarzois 8	07443/88307 - 0664/73535592
Krenn Robert, 3341 Ybbsitz, Schwarzenberg 4	07443/88370 - 0664/1350420

§ 5

Die Überwachungsorgane haben die vorgelegten Wildstücke zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen. Die Liste ist über den örtlich zuständigen Hegeringleiter der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

§ 6

Gemeldete Fallwildstücke hat das Überwachungsorgan tunlichst zu besichtigen und ebenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

§ 7

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 4) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 15.000,00 und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 19. November 2017, Zl. AML2-J-0730/006, außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur